

BVGer B-4454/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4454_2015

FR: TAF B-4454/2015 du 10 décembre 2015

IT: TAF B-4454/2015 del 10 dicembre 2015

Regeste

Direktzahlungen und Ökobeiträge

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid vom 23. März 2015 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Gemäss Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) kann gegen Verfügungen letzter kantonaler Instanzen, die in Anwendung des LwG ergangen sind, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Vorinstanz ist letzte kantonale Instanz, da die Beschwerde ans Zürcher Verwaltungsgericht unzulässig ist gegen Anordnungen, die unmittelbar bei einer Rechtsmittelinstanz des Bundes angefochten werden können (§ 42 Bst. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 des Kantons Zürich [LS 175.2]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Verwaltungsgericht [Bundesverwaltungsgerichtsgesetz], VGG, SR 173.32).

E. 1.2

Als Adressatin des angefochtenen Entscheides ist die Beschwerdeführerin beschwerdelegitimiert im Sinne von Art. 48 VwVG. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss wurde geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen (Art. 44 ff.), ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Vorliegend strittig sind agrarrechtliche Direktzahlungen für das Jahr 2013. Indessen traten auf den 1. Januar 2014 die Änderungen vom 22. März 2013 des LwG betreffend den 3. Titel über die Direktzahlungen in Kraft sowie die total revidierte Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen (DZV, SR 910.13). Auf diesen Zeitpunkt hin wurden die entsprechenden früheren Bestimmungen des LwG und die frühere DZV vom 7. Dezember 1998 (aDZV, AS 1999 229 ff.) aufgehoben. Es fragt sich daher, nach welchen Vorschriften diese Rechtssache zu entscheiden ist. Grundsätzlich sind diejenigen materiellen Rechtssätze anwendbar, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben. Demnach sind vorliegend die am 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des LwG und der aDZV anwendbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2015 B-1571/2015 E. 2.2). 3. Grundlage für die Ausrichtung von Direktzahlungen bilden - gestützt auf Art. 104 Abs. 2 BV - die Art. 70 ff. des LwG sowie die aufgrund dessen vom Bundesrat erlassene aDZV. Zwecks Förderung der Landwirtschaft richtet danach der Bund bei Erfüllung

bestimmter Voraussetzungen, insbesondere unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen in Form von Beiträgen aus (vgl. Art. 70 Abs. 1 LwG). Direktzahlungen umfassen allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Ethobeiträge (Art. 1 Abs. 1 aDZV). Als allgemeine Direktzahlungen gelten auch Flächenbeiträge (Art. 1 Abs. 2 Bst. a aDZV) und Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (Art. 1 Abs. 2 Bst. b aDZV). Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und Beiträge für regelmässigen Auslauf im freien (RAUS) zählen zu den Ethobeiträgen (Art. 1 Abs. 4 Bst. a und b DZV). Direktzahlungen werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet (Art. 63 aDZV). Dieses Gesuch hat neben den Betriebsstrukturen auch Angaben zu den beanspruchten Direktzahlungsarten sowie den ökologischen Leistungsausweis zu enthalten (vgl. Art. 64 Abs. 1 aDZV). Der Kanton stellt die Beitragsberechtigung des Gesuchstellers fest und setzt den Beitrag auf Grund der Verhältnisse am Stichtag fest (Art. 67 Abs. 1 aDZV) (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 B-5182/2010 E. 4).

4. Die Erstinstanz kürzte der Beschwerdeführerin die beantragte Direktzahlungsbeiträge für das Jahr 2013 um Fr. 600.- mit der Begründung, indem die Boxenseitenwände im Kontrollzeitpunkt nicht demontiert gewesen seien und somit für jeweils zwei zusammengelegte Boxen nur eine schmale Tür vorhanden gewesen sei, hätten die für die Gruppenhaltung von sechs Pferden und vier Fohlen gesetzlich vorgeschriebenen Ausweichmöglichkeiten gefehlt. Die Vorgabe gemäss Anmerkung 6 zu Tabelle 7 im Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1), wonach Liegebereich und Auslauf ständig über einen breiten oder über zwei schmale Durchgänge erreichbar sein müssten, damit auch zwei Tiere gleichzeitig den Ein- bzw. Ausgang passieren könnten, sei nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, das Vorgehen des Veterinäramts während der letzten 10 Jahre sei als willkürlich zu bezeichnen, zudem müsse sie eine derart untergeordnete Bestimmung wie es sich bei Anmerkung 6 zu Tabelle 7 im Anhang 1 der TSchV handle, gar nicht kennen.

4.1 Die Direktzahlungsverordnung bestimmt, dass Bewirtschafter, welche Direktzahlungen beantragen, der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen müssen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises bewirtschaften (Art. 16 Abs. 1 aDZV). Der ökologische Leistungsnachweis umfasst insbesondere auch eine tiergerechte Haltung der Nutztiere (Art. 70 Abs. 2 Bst. a LwG). Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen (Art. 70 Abs. 4 LwG, Art 5 aDZV). Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller das Landwirtschaftsgesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt (Art. 170 Abs. 1 LwG). Die Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn der Gesuchsteller u.a. die Bedingungen und Auflagen der Direktzahlungsverordnung nicht einhält (Art. 70 Abs. 1 Bst. d aDZV).

4.2 Es ist erstellt und unbestritten, dass das Veterinäramt am 16. Januar 2013 folgende Situation antraf: "Haltung von sechs Pferden mit vier nicht abgesetzten Fohlen im Alter von zweimal sechs Monaten und zweimal acht Monaten in sechs Boxen à 10.5 m². Die für Gruppenhaltung gesetzlich geforderten Ausweichmöglichkeiten sind nicht erfüllt. Damit dies erfüllt wird, müssen die Boxenseitenwände so demontiert werden, dass pro zusammengelegte Box zwei offene Türen vorhanden sind."

4.3 Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) stellt die Grundsätze auf, dass wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in

bestmöglicher Weisung Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen hat (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b TSchG). Das Gesetz sieht vor, dass die Kantone eine Fachstelle unter der Verantwortung des Kantonstierarztes errichten, die geeignet ist, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen (Art. 33 TSchG). Der Bundesrat ist befugt, die Vollzugsvorschriften zu erlassen (Art. 32 Abs. 1 TSchG). Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 TSchG erliess der Bundesrat am 23. April 2008 die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1), welche festlegt, dass die kantonalen Fachstellen von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt geleitet werden (Art. 210 Abs. 1 TSchV). Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen unter anderem Rinder und Pferde gehalten werden, mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden (Art. 213 Abs. 1 TSchG) sowie, dass Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden, kontrolliert werden (Art. 213 Abs. 1 Bst. c TSchV) (vgl. B-5182/2010 E. 5.3).

4.4 Das Landwirtschaftsgesetz und die (alte) Direktzahlungsverordnung sehen zwar ausdrücklich vor, dass die Direktzahlungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nicht einhält (Art. 170 Abs. 2 LwG und Art. 70 Abs. 1 Bst. d aDZV i.V.m. Art. 70 Abs. 4 LwG). Darüber, wie die Kürzung zu bemessen ist, äussern sie sich aber nicht. Insofern ist der Entscheid ins pflichtgemässe Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde gestellt. Um den Kantonen eine einheitliche und rechtsgleiche Verwaltungspraxis sicherzustellen, wurde die Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 zur Kürzung der Direktzahlungen (Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie) erlassen. Diese regelt unter anderem die zu verhängenden Sanktionen im Falle von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Verstösse gegen den baulichen und qualitativen Tierschutz sind mit mindestens einem Punkt pro betroffene GVE, maximal jedoch 50 Punkten zu ahnden (Ziff. 2.1). Die Kürzung entspricht den Strafpunkten multipliziert mit Fr. 100.-, mindestens jedoch Fr. 200.-. Vorliegend waren 6 GVE betroffen, so dass sich die Mindestsanktion auf Fr. 600.- beläuft. Die Beschwerdeführerin vermag daraus, dass sie angeblich Ziff. 6 zu Tabelle 7 des Anhangs 1 der TSchV nicht gekannt hat, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Ein allgemeiner Grundsatz besagt, dass niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten kann (vgl. BGE 124 V 215 E. 2b/aa). Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, handelt es sich bei den Direktzahlungen um ein freiwilliges Förderprogramm, in dessen Rahmen die Bewirtschafterin eines Betriebs selbst ein Gesuch um Ausrichtung der Beiträge zu stellen und dafür besorgt zu sein hat, dass sie die Beitrags-voraussetzungen kennt und erfüllt. Soweit sich die Beschwerdeführerin vom Veterinäramt des Kantons Zürich schlecht behandelt fühlt, steht es ihr frei, eine Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zürich einzureichen. Die Beschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensausgang sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 600.- festgesetzt, und der einbezahlte Kostenvorschuss gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.